

Merkblatt

betreffend die Steuerpflicht von Pflegeeltern

1. Allgemein

Das Amt für Soziale Dienste richtet auf Antrag an die Kosten der ausserhäuslichen Tagesbetreuung von Kindern Betreuungsbeiträge aus. Diese Leistungen stellen Erwerb aus selbständiger Tätigkeit dar und sind in der Steuererklärung des Empfängers zu deklarieren.

2. Steuerpflicht der Betreuungsbeiträge

- Bei Personen, welche Kinder in **Tagespflege** aufnehmen, sind **2/3** der erhaltenen Bruttoleistung steuerpflichtig (1/3 der Bruttoleistung wird als Aufwandsentschädigung anerkannt).
- Bei Personen, welche Kinder in **Wochenpflege** aufnehmen, sind **60%** der erhaltenen Bruttoleistung steuerpflichtig (40% der Bruttoleistung wird als Aufwandsentschädigung anerkannt).
- Bei Personen, welche Kinder in **Dauerpflege** aufnehmen, sind **50%** der erhaltenen Bruttoleistung steuerpflichtig (50% der Bruttoleistung wird als Aufwandsentschädigung anerkannt).

Die Festlegung der für die Besteuerung massgebenden Leistung ist mit der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK Anstalt abgestimmt, sodass sich die steuerpflichtige Leistung und die beitragspflichtige Leistung entsprechen.

3. Steuerpflicht der Vermögenswerte des Kindes

Die Vermögenswerte und auch ein allfälliger Erwerb von minderjährigen Pflegekindern, sind von den leiblichen Eltern zu versteuern. Die Pflegeeltern üben lediglich stellvertretend das elterliche Sorgerecht aus. Das zivilrechtliche Kindschaftsverhältnis wird dadurch nicht durchbrochen.